

Ausführungsbestimmungen zum rechtmäßigem Ausweis besonderer Qualifikationen
(Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom
11.5.1996¹)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen, unter denen besondere Qualifikationen zur Information der Patienten in berufsrechtskonformer und berufsadäquater Form ausgewiesen werden können. Maßstab ist das allgemeine Werbeverbot für Zahnärzte, wonach berufswidrige Werbung untersagt, auf die Sache bezogene Werbung hingegen erlaubt ist. Um einer gesundheitspolitisch unerwünschten Verunsicherung der Bevölkerung vorzubeugen, verfährt die Kammer im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Aufsichtspflicht nach diesen Bestimmungen.

Besondere Qualifikationen können als

- Tätigkeitsschwerpunkte,
- Nachweis über die Teilnahme an einer strukturierten und zertifizierten Fortbildung

ausgewiesen werden:

I. Tätigkeitsschwerpunkte

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen unter den in § 20 Abs. 2 der Berufsordnung und unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen ausgewiesen werden:

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

¹ Jetzt § 21 Abs. 2 der Berufsordnung der ZÄKWL vom 19.11.2005

2. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte erstmalig ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Bereich tätig ist.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen.
4. Den Angaben muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
5. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden.
6. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
7. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Zahnärztekammer anzuzeigen. Es dürfen nur solche Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden, die fachlich anerkannt sind. Der Vorstand empfiehlt dringend, die vorherige Auskunft bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe über anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte einzuholen.
8. Die Kammer kann anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes überprüfen.

II. Strukturierte und Zertifizierte Fortbildung

Zahnärzte, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Teilnahme an einer strukturierten und zertifizierten Fortbildung erworben haben, können diese auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Bundeszahnärztekammer zur Strukturierten und Zertifizierten Fortbildung vom 9./10.11.2001 (Anhang) mit der Bezeichnung „*Kammerzertifikat Fortbildung in ...*“ und einem von der Kammer vorgegebenen Logo im Sinne einer Corporate Identity ausweisen.

Anhang

Rahmenvereinbarung der Bundeszahnärztekammer zur Strukturierten und Zertifizierten Fortbildung

I. Präambel

Um die Konzepte und Aktivitäten von Zahnärztekammern, wissenschaftlichen Gesellschaften oder anderen Fortbildungsanbietern zur Strukturierten Fortbildung zu koordinieren, legt die Bundeszahnärztekammer diese Rahmenvereinbarung vor, die den Angeboten einer Strukturierten Fortbildung zugrunde gelegt werden sollte.

Die Rahmenvereinbarung sichert auf qualitätsgesicherter Basis strukturelle Gemeinsamkeiten und gegenseitige Anerkennung. Sie realisiert Grundsätze des Gemeinwohls und der Patienteninteressen, sie fördert insgesamt das zahnärztliche Behandlungsangebot nach Bedarf und wissenschaftlicher Erkenntnis, sie verbessert zahnärztliche Kompetenz und optimiert für Patient und Zahnarzt die Chancen im freiberuflichen Gesundheitsmarkt.

II. Grundsätze

Strukturierte Fortbildung ist inhaltlich und begrifflich abzugrenzen von anderen Formen der Fort- und Weiterbildung. Zu unterscheiden ist zwischen:

- kontinuierlicher zahnärztlicher Fortbildung, die der ständigen Anpassung des fachlichen Wissens dient,
- strukturierter Fortbildung des Zahnarztes zur besonderen Qualifikation,
- postgraduate Qualifizierung als Erwerb einer Zusatzqualifikation/Spezialisierung mit universitärem Abschlussgrad,
- Weiterbildung mit fachlicher Gebietsbezeichnung in der Verantwortung der Zahnärztekammern nach Heilberufsgesetz.

III. Eckpunkte der Rahmenvereinbarung **Freiwillige Teilnahme**

Die Teilnahme an Strukturierter Fortbildung ist freiwillig.

Strukturierte, systematische Curricula

Strukturierte Fortbildung sollte idealerweise in curricularer Form erfolgen. Die Curricula sollen in einer logischen Themenabfolge mit einem didaktisch sinnvollen Aufbau strukturiert sein. Curricula beschreiben die Fortbildungsinhalte einer Strukturierten Fortbildung für die Allgemeine Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit ihren wissenschaftlich anerkannten Teilbereichen.

Vergleichbare Inhalte nach Bausteinprinzip/modularer Aufbau

Die fachliche Abstimmung der Kursthemen der einzelnen Curricula erfolgt mit den

wissenschaftlichen Fachgesellschaften und den Zahnärztekammern; innerhalb der einzelnen Curricula sind thematisch strukturierte, aufeinander aufbauende Bausteine anzubieten.

Zeitlicher Orientierungsrahmen

Die modular aufgebaute Fortbildung in den jeweiligen Curricula soll einen zeitlichen Rahmen von ca. 70 - 140 Stunden beanspruchen.

Teilnahmebescheinigung

Die erfolgreiche Teilnahme am Curriculum wird vom Veranstalter der Fortbildung bescheinigt.

Berufsrechtliche Anerkennung

Die Teilnahmebescheinigung kann mit einem Zertifikat anerkannt werden, wobei Maßnahmen der Zahnärztekammern, der kammereigenen Fortbildungsinstitute, der wissenschaftlichen Fachgesellschaften einschließlich APW anerkannt sind. Maßnahmen anderer Fortbildungsträger können durch Empfehlung der Zahnärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung (zzq als Clearingstelle) anerkannt werden, wenn sie die Qualitätsstandards und Inhalte der Curricula umsetzen.